



Die Schweizer Rechtslage

Das Schweizer Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV unterscheidet für die Zulassung zwischen der Steviapflanze und den Steviol-Glykosiden. Stevia-Blätter sind als Lebensmittel nicht verkehrsfähig, mit einer Ausnahme. Bei Steviol-Glykosiden ist kontrollierte Anwendung erlaubt.

Steviapflanze: Keine Vermarktung mit kleiner Ausnahme

Da gemäss BLV die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Steviapflanze nicht vollständig belegt ist, dürfen Steviakraut beziehungsweise -blätter nicht als Lebensmittel oder zur Süßung von Lebensmitteln vermarktet werden. Es gibt eine Ausnahme: Stevia-Blätter dürfen in Tee sinensis, Kräuter- oder Früchtetees als Lebensmittel eingesetzt werden und für diesen Zweck natürlich auch verkauft werden. Alle anderen Anwendungen der Steviablätter sind in der Schweiz nicht zulässig! In der EU gelten die gleichen Regelungen.

Steviol-Glykoside: Kontrollierte Anwendung erlaubt

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority, EFSA) empfahl 2010 den Einsatz von Steviolglykosiden als süßenden Lebensmittelzusatzstoff, entsprechend den JECFA-Ergebnissen, und empfahl auch den gleichen ADI-Wert. Steviolglykoside wurden daraufhin 2011 in der EU als Zusatzstoff E 960 zum Verzehr zugelassen.

In der EU-Verordnung 1131/2011 werden die Höchstmengen für verschiedene Produktkategorien festgelegt. Diese sollen verhindern, dass der ADI-Wert von 0 - 0,4 Milligramm Steviol-Äquivalenten, umgerechnet in Steviol-Glykoside wären dies etwa zehn Milligramm, pro Kilo Körpergewicht nicht überschritten wird.

Die Schweiz übernahm diese Entscheide im autonomen Nachvollzug.

Nachtrag Oktober 2019

Siehe «Neue E-Nummern» unter Aktuell